Bu Blantus. Im Trinummus 1037 f. hat Stafimus icon mehrere Beispiele dann fort:

von der Schlechtigkeit der gegenwärtigen Sitten vorgebracht und fahrt Mores leges perduxerunt iam in potestatem suam Magis quis sunt obnoxiosae quam parentes liberis. So die Ausgaben; die Bandschriften bieten magis qui sunt obnoxiosi, quis ist icon burch Bius, obnoxiosae burch hermann eingefest. Bei dieser Unnahme tann quis in natürlichem Ausbrucke nur auf das lettere der betr. Substantive bezogen merden, mare also gleich quibus legibus. Nun aber find nach Stafimus gerade die Befete von den schlechten Sitten beherrscht, nicht aber umgekehrt. Ließe sich biesem Uebelstande wohl burch die Schreibung 'magis quae eis sunt

obnoxiosae' abhelfen, so bleibt boch ber Schluß noch übrig, wo bie einfache Wahrheit quam liberi parentibus verlangen würde, ein Sarkasmus aber mit für Plautus viel zu kurzen Worten ausgebrückt wäre. Ich vermuthe, ber zweite Vers ist, genau ben H. folgend, aber als Frage gefaßt, zu lesen:

Magis qui sunt obnoxiosi, quam parentes liberis? so daß er sich un mittelbar an die anderen V. 1032—36 aufgezählten Zeichen der Zeit anschließt. Theils deßhalb ist dieser Vers vor 1037 zu stellen, theils auch, damit an letzteren, mit welchem die Rede auf die leges kommt, sich 1039

Eae misere etiam ad parietem sunt fixae clavis ferreis unmittelbar auschließen könne. "Wer ist heut zu Tage unterthäniger, als die Eltern ihren Kindern" (da es doch umgekehrt sein sollte)? bedeutet also B. 1038. Daran schließt sich sehr gut Mores leges perduxerunt etc.

Beidelberg. Aleg. Riefe.